



Abbruchvorhaben

Abbrüche führen in einem dicht besiedelten Gebiet häufig zu Problemen, z. B. weil Nachbarn durch die entstehenden Staub- und Geräuschmissionen⁷⁰ belastet werden. Die am Bau Beteiligten dürfen nur die schonendsten Abbruchmethoden anwenden, geräuscharme Baumaschinen nach dem neuesten Stand der Technik einsetzen und die vorgeschriebenen Höchstgrenzen für Baulärm nicht überschreiten. Zudem muss – bis auf wenige Ausnahmen – die Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr gemäß TA Lärm und für tatsächliche Bautätigkeiten die AVV Baulärm von 20:00 bis 07:00 Uhr eingehalten werden.

Ein sehr wichtiger Punkt zur Baulärmbekämpfung liegt bereits in der Bauvorbereitung. Lärmschutzaufgaben sollten von Anfang an mit bedacht werden (Stichwort "Standardleistungsbuch für Baumaßnahmen"). Hilfreich ist es auch, die Nachbarschaft vor Baubeginn über unvermeidbaren Lärm zu informieren, damit sie sich auf die Belastung einstellen kann.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die umweltgerechte Entsorgung der Abbruchmaterialien. Dabei ist eine Vielzahl von Rechtsvorschriften zu beachten, die den Umgang mit den zu entsorgenden Materialien regeln. So kann bei größeren Abbrüchen ein selbstständiges Rückbau- und Entsorgungskonzept notwendig sein. Darüber hinaus ist zu jedem Abbruchvorhaben ein Schadstoffkataster zu erstellen (§ 15 GefStoffV und § 47 KrWG). Die Durchwahl für Rückfragen lautet 0208 455 7029.

⁷⁰ Hierzu: LImSchG, § 32 BImSchVO

Grundsätzlich ist die (komplette) Beseitigung von baulichen Anlagen genehmigungsfrei⁷¹. **Allerdings ist bei bestimmten Vorhaben der Abbruch der Gemeinde anzuzeigen.** Beachten Sie bitte, dass auch der baugenehmigungsfreie Gebäudeabbruch von einer Fachfirma durchgeführt werden muss.

Darüber sind auch bei einem baugenehmigungsfreien Abbruch die naturschutzrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorschriften sowie die geltenden Satzungen (z. B. Erhaltungssatzungen) und die allgemeinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

Falls Ihr Abbruch im Geltungsbereich des Denkmalschutzes oder im Landschaftsschutzgebiet durchgeführt werden soll, empfehlen wir Ihnen dringend eine vorherige Abklärung mit der Unteren Denkmalbehörde (0208 455 6149) bzw. mit der Unteren Landschaftsbehörde beim Umweltamt (0208 455 7022).

Auch vor einem Abbruchvorhaben kann eine Artenschutzprüfung⁷² erforderlich sein, beispielsweise aufgrund von Fledermäusen in Dachstühlen. Die Artenschutzprüfung erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird festgestellt, ob von dem Vorhaben streng geschützte Arten Tier- oder Pflanzenarten gestört oder gefährdet werden könnten. In diesem Fall ist die Stufe zwei mit weitergehenden Untersuchungen und Erhebungen vor Ort erforderlich.

Beachten sie, dass die Artenschutzprüfung zu bestimmten Jahreszeiten durchgeführt werden muss. Informieren Sie sich

⁷¹ Genehmigungsfreie Abbruchvorhaben: § 62 (3) Bauordnung NRW

⁷² Artenschutz: § 44 BNatSchG, FFH-RL, Artenschutz-RL, Artenschutz-VO



frühzeitig über die Notwendigkeit und den Verlauf der Prüfung. Die Durchwahl lautet 0208 455 7035.

Anzeigepflichtige Abbruchvorhaben

Folgende Abbruchvorhaben müssen bei der Bauaufsichtsbehörde **nicht angezeigt werden**:

- Abbruch von freistehenden Gebäuden mit einer Höhe im Sinne der Bauordnung von nicht mehr als 7,00 m
- Abbruch von genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 62 (1) BauO NRW
- Abbruch von sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind (bspw. Masten) mit einer Höhe bis zu 10,00 m

Für alle anderen Abbruchvorhaben ist die Abbruchanzeige auszufüllen an die Bauaufsicht zu senden.

Teilabbrüche

Unter Abbruch ist eine vollständige oder eine selbständige teilweise Vernichtung der Bausubstanz einer Anlage gemeint. Bei der Beseitigung von Gebäudeteilen, wie z. B. von Geschossen oder Anbauten, handelt es sich also nicht um eine eigenständige Abbruchmaßnahme, sondern um eine erhebliche konstruktive „Änderung“ und/oder Umgestaltung der baulichen Anlage, bei der das Bauwerk im Grundsatz erhalten bleibt.

Auch für den „Teilabbruch“ eines Gebäudes, bzw. die teilweise Beseitigung einer baulichen Anlage muss daher eine Abbruchanzeige gestellt werden. In der Regel ist es sinnvoll, einen Teilabbruch mit dem Genehmigungsverfahren für einen Neubau zu koppeln (sofern geplant).

Liegenschaftsplan / Katasterplan

Ein Liegenschaftsplan ist ein aktueller Auszug (nicht älter als sechs Monate) aus der Liegenschaftskarte. Der Maßstab beträgt im Allgemeinen 1:500. Kleinere Maßstäbe sind nur zulässig, wenn die Darstellung hinreichend klar ist; sie dürfen 1:1000 nicht unterschreiten. Der Liegenschaftsplan muss außer dem Baugrundstück die benachbarten und die sonstigen für die öffentlich-rechtliche Beurteilung bedeutsamen umliegenden Grundstücke inklusive der tatsächlich vorhandenen Bebauung sowie die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen enthalten.

Zusätzlich ist der Liegenschaftsplan durch folgende Angaben zu ergänzen:

- Kennzeichnung des Baugrundstückes durch eine gelbe Umrandung
- Darstellung des Abbruchvorhabens durch mehrere rote Kreuze („X“)

Für die erforderliche Ergänzung der Inhalte des Liegenschaftsplanes ist grundsätzlich die Bauherrin bzw. der Bauherr oder der von ihm beauftragte Entwurfsverfasser bzw. die Entwurfsverfasserin verantwortlich. Für einen Katasterplan nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Vermessungsamt auf. Die Durchwahlen lauten: 0208 455 6023 oder 6062.

Handlungsvollmacht

Die Bauherrin oder der Bauherr kann eine andere Person bevollmächtigen, die Abbruchanzeige betreffende Handlungen vorzunehmen. Wenn Sie von der Bauherrschaft als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter ernannt wurden, legen Sie eine entsprechende Handlungsvollmacht in einfacher Ausfertigung im Original vor. Sollte die Bauherrschaft eine



juristische Person sein oder aus mehreren Personen bestehen, ist immer eine natürliche Person als Handlungsbevollmächtigte zu benennen.

Beschreibung der Abbruchmaßnahme

Bei allen Abbruchmaßnahmen ist in der Abbruchanzeige eine genaue Bezeichnung der Abbruchmaßnahme anzugeben.

Beizufügende Unterlagen

Bei nicht freistehenden Gebäuden ist der Abbruchanzeige ist eine Bestätigung eines qualifizierten Tragwerksplaners oder einer qualifizierten Tragwerksplanerin beizufügen, dass die Standsicherheit des Gebäudes, an das das Abbruchvorhaben angebaut ist, nicht gefährdet wird.

Ebenfalls ist der Abbruchanzeige der Erhebungsbogen für die Abgangsstatistik beizufügen.

Unterzeichnung der Bauvorlagen

Die Abbruchanzeige ist sowohl vom Anzeigenden als auch von dem qualifizierten Tragwerksplaner bzw. der qualifizierten Tragwerksplanerin zu unterschreiben.



Anlage I/6 zur VV BauPrüfVO

An die untere Bauaufsichtsbehörde Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr Untere Bauaufsichtsbehörde Hans-Böckler-Platz 5		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
PLZ, Ort 45468 Mülheim an der Ruhr		Aktenzeichen	
Anzeige der Beseitigung von Anlagen		Beseitigung § 62 Absatz 3 BauO NRW 2018	
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)		Qualifizierte Tragwerksplanende (§ 54 Absatz 4 BauO NRW 2018)	
Name, Vorname, Firma Mustermann, Erika <i>Die Anzeigenden sind i. d. R. natürliche Personen</i>		Name, Vorname, Büro Lieschen Müller Ingenieurgesellschaft mbH	
Straße, Hausnummer Hauptstraße 100		Straße, Hausnummer Nebenstraße 10	
PLZ, Ort 45466 Mülheim an der Ruhr		PLZ, Ort 45466 Mülheim an der Ruhr	
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift Mustermann, Max		Name, Vorname Listennummer der Fachliste der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes	
Telefon (mit Vorwahl) 0123 / 123456	Telefax	Telefon (mit Vorwahl) 0123 / 234567	Telefax
E-Mail		E-Mail mail@muellerstatik.de	
Grundstück Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil Mülheim an der Ruhr, Hauptstraße 100 <i>Die Angaben müssen dem Lageplan und dem Kataster entsprechen. Es sind alle Flurstücke anzugeben.</i>			
Gemarkung(en) Mülheim	Flur(e) 10	Flurstück(e) 1	
Gebäudeklasse Gebäude 2 <input checked="" type="checkbox"/> Gebäude nicht freistehend 3, 4 oder 5 <input type="checkbox"/> Gebäude freistehend 4 oder 5 <input type="checkbox"/> sonstige Anlagen über 10 m <input type="checkbox"/>			
Genaue Bezeichnung des Beseitigungsvorhabens Abbruch einer Doppelhaushälfte <i>Geben Sie hier eine exakte Bezeichnung Ihres Vorhabens an. Der Vorhabentitel muss stets hinreichend bestimmt sein.</i>			
<input checked="" type="checkbox"/> ein Auszug aus der Flurkarte (§ 2 Absatz 2 BauPrüfVO) mit der Darstellung der Lage des Beseitigungsvorhabens			
Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist		<input checked="" type="checkbox"/> Bestätigung qualifizierte/r Tragwerksplaner/in ist beigefügt (§ 62 Absatz 3 Satz 3 BauO NRW 2018)	
Hinweis: Die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch die oder den qualifizierte/n Tragwerksplaner/in zu überwachen (§ 62 Absatz 3 Satz 3 BauO NRW 2018).			
<input checked="" type="checkbox"/> Erhebungsbogen für die Abgangsstatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz			
Ort, Datum Mülheim an der Ruhr, 01.12.2019		Ort, Datum Mülheim an der Ruhr, 01.12.2019	
Für die Bauherrschaft:		Die/Der qualifizierte Tragwerksplanende:	
Unterschrift		Unterschrift	